

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

PER TELEFAX: 42798-5351

An das
Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 2
Sievekingplatz 3
20355 H a m b u r g

Hamburg, am 24.07.2018/gs

Aktenzeichen: 602 Ks 8/18

In dem Strafverfahren

gegen

Marijan S a b o l i c

hatte ich inzwischen Gelegenheit, die weitere Entwicklung mit meinem Mandanten zu besprechen, und zwar mit folgendem Ergebnis:

Auch den Richter am LG Finke sowie die Richterin am LG Dr. Venner lehne ich namens meines Mandanten wegen **Befangenheit** ab.

Die willentliche Ignoranz gegenüber dem Vorbringen des eine Wiederaufnahme begehrenden Verurteilten sowie die mehrfachen Verstöße gegen die Gewährleistung rechtlichen Gehörs sind auch diesen beiden Richtern, die in den Vormittagsstunden des 16.07.2018 an dem Beschluss der Strafkammer über die Zurückweisung des Wiederaufnahmegesuchs mitgewirkt haben, zuzurechnen.

In meiner Stellungnahme vom 21.07.2018 habe ich – zunächst beschränkt auf die Richterin am LG Dr. Ehlers-Munz – folgendes ausgeführt:

1. Die abgelehnte Richterin führt folgendes aus:

„Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, die sich aus behördeninternen Gründen verzögert hatte, enthielt keine dem Beschwerdeführer noch nicht bekannten Tatsachen oder Beweisergebnisse, sondern lediglich Rechtsausführungen.“

Dies ist **falsch**. Die Staatsanwaltschaft trägt vor

„Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der benannte Sachverständige Prof. Dr. Goertz gegenüber dem früheren Sachverständigen Dr. Stoffregen über überlegene Forschungsmittel verfügt, die er zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen benutzt hat.“

Wie aus dem Gutachten des Brandsachverständigen Prof. Dr. Goertz hervorgeht, hat er zwar sein Gutachten auf der Grundlage des Inhalts der Verfahrensakten erstellt. Er hatte jedoch mit Hilfe eines rechnergestützten Brandsimulationsprogramms, das dem Landeskriminalamt bei seiner Begutachtung im Jahre 2004 nicht zur Verfügung stand (und auch heute noch nicht zur Verfügung steht) die Belüftungsverhältnisse in der Gartenlaube annäherungsweise ermittelt. Die Durchlüftungsverhältnisse in dem Anbau der Gartenlaube waren demgegenüber durch das Landeskriminalamt nicht geklärt worden (Gutachten, S. 44).

Grundsätzlich ist eine Brandsimulation mit einem Feldmodell (Computational Fluid Dynamics, CFD), wie dem von dem Sachverständigen hier verwendeten Fire Dynamics Simulator (FDS) des National Institute of Standards and Technology (USA), eine auf strömungsdynamischen Prinzipien basierende Simulation, mit deren Hilfe sich die Ausbreitung von Feuer,

Rauch und Wärmestrahlung **dreidimensional** berechnen lässt (Gutachten Goertz, S. 44). Der Gutachter hat hierbei die vorsichtigen Annahmen, die er seiner Berechnung zugrunde gelegt hat, in seinem Gutachten geschildert (Gutachten, S. 44/45) und kommt schließlich zu einer approximativen Einschätzung der Durchlüftungsverhältnisse in dem Anbau der Gartenlaube, die nach einem 20-40 Minuten dauernden Schwelbrand den plötzlichen Eintritt eines „Flash-Over“ bzw. einer Rauchgas-Durchzündung wahrscheinlich macht (Gutachten, S. 39 und S. 45). Hierbei sei der Einsatz eines Brandbeschleunigers mit Sicherheit auszuschließen (Gutachten, S. 39).

Dass die rechnergestützte Brandsimulation ein überlegenes Forschungsmittel darstellt, versteht sich von selbst. Dass die abgelehnte RichterIn sich sachlich gar nicht damit auseinandersetzt, sondern schlicht dem falschen Dekret der Staatsanwaltschaft -

„Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der benannte Sachverständige Prof. Dr. Goertz gegenüber dem früheren Sachverständigen Dr. Stoffregen über überlegene Forschungsmittel verfügt, die er zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen benutzt hat.“ –

folgt, macht fassungslos.

2. Die abgelehnte RichterIn führt aber nicht nur aus:

„Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, die sich aus behördeninternen Gründen verzögert hatte, enthielt keine dem Beschwerdeführer noch nicht bekannten Tatsachen oder Beweisergebnisse, sondern lediglich Rechtsausführungen.“

Sie fügt diesem Satz noch folgenden hinzu:

„Deshalb bestand kein Anlass für eine Zuleitung mit der Setzung einer Frist für eine mögliche Replik der Verteidigung.“

Die abgelehnte Richterin ignoriert nicht nur die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Hanseatischen Oberlandesgerichts, sie weigert sich nicht nur, den Vortrag der Verteidigung inhaltlich zu verstehen, sie kümmert sich darüber hinaus auch nicht um die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Das Grundrecht auf rechtliches Gehör betrifft nicht nur eine Äußerungsmöglichkeit zur Sache, sondern auch zur **Rechtslage**:

„Der in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör ist eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für das gerichtliche Verfahren. Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluß auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 84, 188 [190] m.w.N.). Da dies nicht nur durch tatsächliches Vorbringen, sondern auch durch Rechtsausführungen geschehen kann, gewährleistet Art. 103 Abs. 1 GG dem Verfahrensbeteiligten das Recht, sich nicht nur zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt, sondern auch zur Rechtslage zu äußern (vgl. BVerfGE 60, 17 5[210, 211 f.]; 64, 135 [143]; 65, 227 [234]).“¹ (Meine Hervorhebung)

Das Grundrecht auf rechtliches Gehör gebietet es auch, grundsätzlich zu **jeder** dem Gericht zur Entscheidung unterbreiteten **Stellungnahme der Gegenseite** eine Äußerungsmöglichkeit einzuräumen:

*„Eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG scheidet nicht deshalb aus, weil der Beschwerdeführer sich in einem früheren Stadium des Verfahrens hat äußern können und geäußert hat. Denn das Grundrecht auf rechtliches Gehör erschöpft sich nicht darin, dem Betroffenen die Gelegenheit zu gewährleisten, daß er im Verfahren überhaupt gehört wird, sondern gewährleistet die Gelegenheit, sich zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu äußern, also **grundsätzlich zu jeder dem Gericht zur Entscheidung unterbreiteten Stellungnahme der Gegenseite** (...).“² (Meine Hervorhebung)*

¹ BVerfGE 86, 133, 144.

² BVerfGE 19, 32, 36; ebenso BVerfGE 49, 325, 328

Übersendet das Gericht eine ihm zur Entscheidung unterbreitete Stellungnahme der Gegenseite, ohne selbst eine Äußerungsfrist zu setzen, so gebietet das Grundrecht auf rechtliches Gehör zumindest ein **Abwarten von angemessener Dauer**, bevor entschieden wird:

„Die Gewährung rechtlichen Gehörs setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraus, daß das Gericht die Ausführungen der Prozeßparteien zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht (BVerfGE 47, 182 (187f) mwN). Maßgebend ist dabei der Gedanke, daß der Verfahrensbeteiligte Gelegenheit haben muß, durch einen sachlich fundierten Vortrag die Willensbildung des Gerichts zu beeinflussen (BVerfGE 22, 114 (119)). Aus diesem Grunde ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht nur dann verletzt, wenn das Gericht eine den Beteiligten selbst gesetzte Frist zur Äußerung mit seiner Entscheidung nicht abwartet (BVerfGE 12, 110 (113)), sondern auch dann, wenn das Gericht sofort entscheidet, ohne eine angemessene Frist abzuwarten, innerhalb deren eine eventuell beabsichtigte Stellungnahme unter normalen Umständen eingehen kann (vgl. BVerfGE 4, 190 (192); 6, 12 (15); 8, 89 (91); 12, 6 (9); 17, 191 (193)).“³

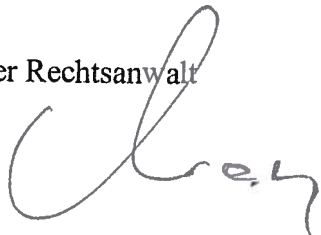
Angesichts des Umstandes, dass die Staatsanwaltschaft auf die ihr gesetzte Frist von zwei Wochen sich insgesamt vier Wochen zugebilligt hat, um auf meinen Antrag, die Strafvollstreckung gemäß § 360 Abs. 2 StPO zu unterbrechen, zu antworten, war es geboten, gegenüber dem Verteidiger eine Stillhaltefrist von **wenigstens** einer vollen Woche einzuhalten, innerhalb deren eine eventuell beabsichtigte Stellungnahme hätte erarbeitet werden können. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Verteidigung naheliegenderweise dem von ihr beauftragten Gutachter auch noch einmal Gelegenheit geben musste, sich zu der von der Staatsanwaltschaft aufgestellten Behauptung, er verfüge nicht über überlegene Forschungsmittel, zu äußern. Vor diesem Hintergrund war die von der Verteidigung innerhalb der Stillhaltefrist von einer Woche gewünschte Fristverlängerung um **zwei** Tage nicht überzogen, sondern angemessen. Die Ankündigung, bis Mittwoch (der vergangenen Woche) eine Stellungnahme abzugeben, wurde durch die Verteidigung auch eingehalten. Die Missachtung dieser Bitte und die schon vor Ablauf der Wochenfrist erfolgte Entscheidung nicht nur über den Antrag gemäß § 360 Abs. 2 StPO, sondern auch über die Zulässigkeit des Wiederaufnahmegesuchs insgesamt beschnitt den Antragsteller erneut in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

³³BVerfGE 49, 212, 215.

Zur Glaubhaftmachung beziehe ich mich auf den Akteninhalt, aus dem sich ergibt, dass zwischen der Zustellung des staatsanwaltschaftlichen Antrages „zur Kenntnisnahme“ an mich und der Entscheidung der abgelehnten Richter am Vormittag des 16.07.2018 noch nicht einmal eine Wochenfrist eingehalten wurde. Die vorbezeichneten Verstöße gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Erfordernissen an die Gewährung rechtlichen Gehörs haben sich auch die nunmehr abgelehnten Richter zuschulden kommen lassen.

Ich bitte um Einholung dienstlicher Äußerungen gemäß § 26 Abs. 3 StPO, auf deren Inhalt ich mich ergänzend zur Glaubhaftmachung beziehe (§ 26 Abs. 2 Satz 3 StPO).

Der Rechtsanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Drey', written in a cursive style.